



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstraße 10

E-Mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

Bearbeiter: Mag. Nachtnebel-Gruber
Tel. Nr.: 03132/2301-12
E-Mail: gemeinde@radegund.info

St. Radegund bei Graz, 13.05.2026

Betr.: Richtlinie Sozialfonds Volksschule St. Radegund

Richtlinie für den Sozialfonds 2026 der Volksschule St. Radegund bei Graz

§ 1

Zweck der Förderung

Durch diesen Sozialfonds sollen einkommensschwache Haushalte mit Volksschulkindern in der Gemeinde St. Radegund bei Graz finanziell unterstützt werden.

§ 2

Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt und Anlassfall kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab dem 13.05.2026 ausschließlich in der Gemeinde St. Radegund bei Graz gestellt werden. Diese sind an den Gemeindevorstand zu richten und postalisch oder elektronisch einzubringen. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung pro Anlassfall für **Schullandtage** sowie **Skikurse** gewährt. Die Höhe des Zuschusses (Förderungssatz) beträgt **20 %** der maximal förderbaren Kosten. Die maximalen förderbaren Kosten pro Anlassfall betragen € 500,00. Die entstandenen Kosten sind vom Förderungswerber unter Nachweis der Zahlungsbestätigungen dem Antrag beizulegen.

§ 3

Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit mindestens fünf Jahren den ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Radegund bei Graz innehat sowie zumindest ein Kind die Volksschule St. Radegund bei Graz besucht.

§4 Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in § 5 festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt. Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem **tatsächlich zufließenden Einkommen (=netto)**.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14, dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:
Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigem Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension):
Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.
5. Unfallrente, Kriegsoffiziersrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z. B. Spitalskosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Tagelder von Präsenzdienern und Zivildienern
24. Ausgedinge

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

§ 5 Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung gelten folgende Richtwerte:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für Einpersonenhaushalte | € 1.661,00 (netto) |
| b) für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften | € 2.492,00 (netto) |

§ 6 Antragstellung

Der Zuschuss wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Zuschusses aus dem Sozialfonds.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf den Zuschuss gemäß den vorherigen Bestimmungen für das Jahr 2026, ist dieser an die Gemeinde St. Radegund bei Graz zurückzuzahlen. Die Gemeinde St. Radegund bei Graz behält sich für die Überprüfung der tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen die Einforderung relevanter Unterlagen vor. Bei Verweigerung der Übermittlung von Unterlagen wird die Rückzahlung jedenfalls fällig.

§ 8 Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Gemeinde St. Radegund bei Graz ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Sozialfonds enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungnehmerin bzw. den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.